

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der gemeindeeigenen
Friedhöfe der Landgemeinde Titz vom
22.07.1982 in der Fassung der 20.
Änderungssatzung vom
09. Dezember 2021**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Friedhofsatzung der Landgemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Landgemeinde Titz beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Landgemeinde Titz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

II. Unterhaltungsgebühren

§ 3

Reihengräber

- (1) Für die Bereitstellung von Reihengräbern für Personen im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr von **1.399 Euro** erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von Reihengräbern für Personen im Alter bis fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **492 Euro** erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von Rasenreihengräbern für Personen im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **4.198 Euro** erhoben.

§ 4

Wahlgräber

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **2.449 Euro** erhoben.

§ 5

Urnengräber

- (1) Für die Bereitstellung eines Urnenreihengrabes wird eine Gebühr von **588 Euro** erhoben.

- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **882 Euro** erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von Rasenurnengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **2.205 Euro** erhoben.
- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer Urnenstele wird für die Grabstätte bei der ersten Beisetzung eine Gebühr in Höhe von **2.459 Euro** erhoben. Für die zweite Beisetzung gilt § 6 der Gebührensatzung.

§ 5a Anonyme Beerdigungen

- (1) Für die Bereitstellung von anonymen Urnenreihengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **2.352 Euro** erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von anonymen Erdreihengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **5.597 Euro** erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung einer Grabstätte auf der Aschestreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von **1.943 Euro** erhoben.

§ 6 Verlängerung des Nutzungsrechts

Reicht bei einer Beisetzung in einen Wahlgrab/einer Wahlgrabstätte oder einem Wahlurnengrab/einer Wahl-Urnengrabstätte die Dauer des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhezeit nicht aus, so ist für das Wahlgrab/die Wahlgrabstätte, das Wahl-Urnengrab/die Wahlurnengrabstätte für jedes fehlende Jahr 1/30 der Gebühr nachzuzahlen.

§ 7 Wiedererwerb des Nutzungsrechts

Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/einer Wahlgrabstätte, einem Wahl-Urnengrab/einer Wahl-Urnengrabstätte für weitere 30 Jahre ist erneut die gesamte Gebühr zu entrichten.

III. Beerdigungsgebühren

§ 8 Grabaushub

- (1) Für Aushub und Verfüllung von Reihengräbern von Personen
 - a.) im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr von **666 Euro** erhoben.
 - b.) im Alter bis fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **193 Euro** erhoben.
- (2) Für Aushub und Verfüllung von Wahlgräbern von Personen
 - a.) im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr von **793 Euro** erhoben.
 - b.) im Alter bis fünf Jahren wird eine Gebühr in Höhe von **193 Euro** erhoben.
- (3) Für Aushub und Verfüllung von Urnengräbern wird eine Gebühr in Höhe von **129 Euro** erhoben. Für Aushub und Verfüllung von Rasenurnengräbern, bei der jeweiligen ersten Beisetzung, wird eine Gebühr in Höhe von **183 Euro** erhoben.
- (4) Für die Bestattung einer Urne in einer Urnenstele wird eine Gebühr in Höhe von **145 Euro** erhoben.
- (5) Für die Bestattung auf der Aschestreuwiese wird eine Gebühr in Höhe von **168 Euro** erhoben.
- (6) Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Nachmittagsbestattungen (nach 12.30 Uhr)

- von montags bis donnerstags um **102 Euro** und
- freitags nachmittags und samstags vormittags um **153 Euro**.

IV. Ausbettungsgebühren

§ 9

- (1) Für Ausbettungen wird bei
- a.) einer Leiche einer Person im Alter von mehr als fünf Jahren eine Gebühr in Höhe von **460 Euro** im Alter von bis zu fünf Jahren eine Gebühr in Höhe von **205 Euro**
 - b.) Ascheresten (Urne) eine Gebühr in Höhe von **102 Euro** erhoben.
- (2) Die Gebühr für Ausbettungen nach Abs. 1 ermäßigt sich
- a.) bei Personen im Alter von mehr als fünf Jahren nach Ablauf einer Ruhezeit von 15 Jahren auf **383 Euro**
 - b.) nach Ablauf einer Ruhezeit von 30 Jahren **auf 307 Euro**
 - c.) bei Personen im Alter von bis zu fünf Jahren nach Ablauf einer Ruhezeit von 10 Jahren **auf 51 Euro**

V. Besondere Gebühren

§ 10

- (1) Eine besondere Gebühr wird für
- a.) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Veränderungen in Höhe von **41 Euro** und
 - b.) für die Benutzung einer Leichenhalle in Höhe von **80 Euro** erhoben.
 - c.) für jede zusätzlich (eine Verschluss- und Schmuckplatte ist im Erwerb des Nutzungsrechtes inbegriffen) Kammerverschluss- bzw. Schmuckplatte einer Urnenstelengrabstätte wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben und
 - d.) für jeden zusätzlichen Schlüssel (zwei Schlüssel sind im Erwerb des Nutzungsrechtes inbegriffen) für den Eingang zu einem in der Trauerhalle befindlichen Kolumbarium wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühr nach Abs. 1 b) entfällt für die Einwohner der Ortschaften, in denen sich keine Leichenhalle befindet, wenn nur die Leichenzelle benutzt wird.

§ 11

Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegsgräber werden keine Gebühren erhoben.

VI. Fälligkeit der Gebühren

§ 12

Alle Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

VII. Inkrafttreten

§ 13

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig verliert die bisher innerhalb der Landgemeinde Titz geltende Friedhofsgebührensatzung ihre Gültigkeit.